

# Vereinssatzung

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Name des Vereins lautet:  
Raja Yoga Institut Brahma Kumaris Deutschland e.V..
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

## § 2 Vereinszweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion und der Völkerverständigung, auch im Hinblick auf das ganzheitliche Gesundheitswesen.

Zentrales Anliegen des Vereins ist die Pflege, Förderung und Vermittlung des alten indischen Raja Yoga (Königs-Yoga) und der damit verbundenen Meditation in der von Brahma Kumaris gelehrt universellen und zeitgemäßen Form.

Nach dem religiösen Konzept des Raja Yoga definiert sich das Menschsein aus dem Zusammenspiel der unsterblichen Seele und des Körpers. Jede menschliche Seele ist von Grunde auf gut und in ihrem ursprünglichen Zustand vollkommen. Dieser Glaubensgrundsatz geht von der Wiedergeburt und der Gültigkeit des Karmagesetzes, d.h. dem Gesetz von Ursache und Wirkung aus.

Das Karmagesetz beruht auf den Prinzipien der Gerechtigkeit, der Harmonie und der Selbstverantwortung und besagt in der Essenz, dass jeder Mensch jederzeit die Freiheit hat, durch wohltätige Gedanken, Worte und Taten eine gute Zukunft zu gestalten.

Nach der Vorstellung des Raja Yoga ist Gott die Höchste Seele, der Vater aller Seelen, der Erlöser. Gott ist der, an den sich die Menschen aller Religionen erinnern. Er ist die einzige Seele, die sich nie in menschlicher Form verkörpert und somit ewig vollkommen ist.

Raja Yoga bedeutet geistige Verbindung der Seele mit der Höchsten Seele mittels Gedanken und Gefühlen. Es ist eine spirituelle Kommunion, in der die Seele in ihren ursprünglichen reinen Zustand des Friedens und der eigenen Kraft zurückkehrt. Dieser ursprünglich göttliche Zustand der Seele ist Liebe, Frieden, Glück, Reinheit und Weisheit.

Es ist das Anliegen des Vereins, zur geistigen und folglich auch zur körperlichen

Gesundheit der Menschen beizutragen.

Ziel des ganzheitlichen Gedankens ist es, durch Vermittlung und Förderung von geistig-seelischen Werten zu innerem Frieden, zum Abbau von Gewalt und Aggression und zu Harmonie im persönlichen, familiären und sozialen Umfeld hinzuführen.

Die durch Meditation und Raja Yoga kultivierte innere Ruhe, Kraft und Klarheit stärkt die mentale Stabilität und entfaltet somit auch positive Wirkungen auf die Gesundheit.

Ziel ist es weiter, durch Förderung und Verbreitung von Toleranz und gegenseitigem Verständnis für ein friedliches Miteinander aller Kulturen und Religionen zu werben.

Der Verein ist verantwortlich für die Koordination der Aktivitäten von Brahma Kumaris in Deutschland. Dies betrifft insbesondere auch internationale Projekte der Brahma Kumaris, die nicht zuletzt der Völkerverständigung dienen.

3. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- die Schaffung und den Betrieb von Meditationszentren, die - für Menschen jeder Herkunft - einen Ort bietet zur geistigen Erneuerung und Sinnfindung und für die Durchführung der vielfältigen Vereinsaktivitäten. Möglich dabei ist auch die Bereitstellung von einfachen Unterkünften für Mitglieder (Studierende), um den Betrieb eines solchen Zentrums durch deren ständige Anwesenheit vor Ort zu ermöglichen.
- die regelmäßige Durchführung gemeinsamer Meditationen und Lesungen spiritueller Texte der Brahma Kumaris (Murlis), in der Regel frühmorgens und abends.
- das Angebot von Kursen in Raja Yoga (Konzentration auf das eigene Selbst und auf Gott), Meditation und positivem Denken.
- das Angebot von Seminaren und spirituellen Veranstaltungen zur Reflexion der Frage nach Gott, dem Lebenssinn und den Normen sittlichen Verhaltens, zur Anregung verantwortlichen Handelns innerhalb der Religionen und der Gesellschaft auf der Grundlage von Werten wie z. B. Liebe, Güte, Frieden, Harmonie, Achtung, Toleranz und Verständnis. Die Wertebildung dient auch der Stärkung der psychischen Stabilität und der Persönlichkeitsentwicklung.
- die Herausgabe und Verbreitung spiritueller Literatur sowie von Bild- und Tonträgern.
- Teilnahme an multinationalen Zusammenkünften und Konferenzen zum interkulturellen und interreligiösen Austausch und zur Planung internationaler Aktivitäten als Beitrag zur Völkerverständigung.
- Planung, Organisation und Koordination von Vorträgen, Diskussionsrunden und ähnlichem, Satzungszwecke betreffende Themen, für internationale Experten in Deutschland und im Ausland.
- die Koordination und Unterstützung von bzw. Teilnahme an internationalen Projekten oder Veranstaltungen der UN oder anderer anerkannter öffentlicher Träger oder Institutionen - insbesondere in den Bereichen Friedensarbeit, soziale und humanitäre Fragen, Bildung und Erziehung, religiöse Toleranz und Umweltbewusstsein.
- die Förderung des interreligiösen Dialogs.
- die Förderung des Verständnisses der indischen Kultur in Deutschland, insbesondere durch das Feiern indischer Feste und das Vorstellen indischer

- Traditionen sowie von Kunst und Kultur (z.B. Musik und Tanz).
- die Unterstützung von Niederlassungen der Brahma Kumaris, insbesondere auch der Hauptniederlassung in Mount Abu in Indien.
- andere zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinende Aktivitäten.

### § 3 Grundprinzipien des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für Zwecke, die der Satzung entsprechen, verwendet werden. Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein bietet alle Kurse, Seminare, Vorträge und sonstigen Programme unentgeltlich an.
4. Alle Menschen haben das Recht ohne Ansehung ihrer Religion, kulturellen und sozialen Herkunft, Hautfarbe, ihres Geschlechtes oder sonstiger diskriminierender Merkmale die Angebote des Vereins zu nutzen.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich für die Ziele des Vereins engagieren möchte. Der Antrag ist formlos und schriftlich an den Vorstand zu stellen. Die Aufnahme erlangt erst Gültigkeit durch die schriftliche Bestätigung des Vorstands. Möglich ist auch eine Ehrenmitgliedschaft.
2. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt schriftlich mit sofortiger Wirkung. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
3. Jeder Anschriftenwechsel ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Eine Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Brief an das Mitglied nach zweimaligem Versand als unzustellbar zurückkommt.

### § 5 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Die Vereinsaktivitäten werden aus freiwilligen Spenden finanziert.

### § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## § 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und ein bis fünf weiteren Mitgliedern sowie Ehrenvorstandsmitgliedern. Der Vorsitzende und der erste Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.  
Eine unbeschränkte Vollmacht zur Vertretung des Vereins kann nur vom Vorsitzenden und ersten Stellvertreter gemeinsam erteilt werden. Die Hauptversammlung bestimmt die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder.
2. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit der erschienenen oder vertretenen Mitglieder der Mitgliederversammlung. Seine Amtsdauer besteht so lange fort, bis er durch Neuwahl abgelöst wird. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung.

## § 8 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Seine Aufgabe ist es, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen und bestmögliche Voraussetzungen für das Wirken des Vereins im Sinne des Vereinszwecks zu schaffen.
3. Außerdem ist der Vorstand für die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden finanziellen und materiellen Mitteln verantwortlich. Hierüber hat er gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.
4. Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein bzw. den Mitgliedern des Vereins für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

Sind Vorstandsmitglieder einem Dritten zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, wenn der Schaden nicht vorsätzlich verursacht wurde.

5. Der Vorstand kann zu unterschiedlichen Fachthemen selbständige Arbeitsgruppen und Arbeitskomitees einrichten und Aufgaben auf diese übertragen. Durch Beschluss kann der Vorstand jederzeit Arbeitsgruppen neu besetzen oder auflösen.

## § 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist spätestens alle zwei Jahre vom Vorsitzenden oder vom 1. Stellvertreter zwei Wochen im voraus durch persönliche Einladung mittels Brief oder elektronisch einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte vorläufige Tagesordnung mitzuteilen. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangskennwort zugänglichen virtuellen Raum stattfinden.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe der Entgegennahme des Rechenschaftsberichts sowie der Entlastung und der Neuwahl des Vorstands durch einfache Mehrheit der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Mitglieder. Sie kann mit der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Vereinsmitglieder die Satzung ändern.
4. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Eine Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn ein Viertel aller Mitglieder dies schriftlich verlangt oder der Vorstand es wünscht. Die Einberufung soll schriftlich, spätestens eine Woche danach erfolgen und die Versammlung einen Monat danach stattfinden.

## § 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit einer drei Viertel Mehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit religiösen und/oder völkerverständigenden Zielen, die es unmittelbar und ausschließlich für diese gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat. Der Vorstand bzw. die Liquidatoren beschließen in einem solchen Fall, an welche konkrete Organisation das Vereinsvermögen zu übertragen ist.

Geändert mit Beschluss der MV v. 28.11.2021